
VERKÜNDUNGSBLATT

DER FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN – AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 4/2009

3. November 2009

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	137
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Multimedia-Marketing (Bachelor) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden vom 3. August 2009.....	138
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Multimedia-Marketing (Bachelor) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden vom 3. August 2009.....	139
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang IT-Servicemanagement (Bachelor) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden vom 3. August 2009	140
Richtlinie über die Aufbewahrungsfristen von schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen der Fachhochschule Schmalkalden vom 24. März 2009	141
Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- Und Lehrzulagen der Fachhochschule Schmalkalden vom 9. Juli 2009.....	142

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Multimedia-Marketing (Bachelor)
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 3. August 2009

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Multimedia Marketing (Verköndungsblatt 2/2009 S. 38) zuletzt geändert durch die im Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 3/2009 S. 119 veröffentlichte Erste Änderung; der Rat der Fakultät Informatik hat am 10. Juni 2009 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 24. Juni 2009 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 3. August 2009 die Änderung genehmigt.

1. In § 22 Abs. 1 wird die Angabe „Unternehmensführung (UF)“ durch „Mediengestaltung (MG)“ ersetzt.
2. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 3. August 2009

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Multimedia-Marketing (Bachelor)
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 3. August 2009

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Multimedia Marketing (Verköndungsblatt 2/2009 S. 48); der Rat der Fakultät Informatik hat am 10. Juni 2009 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 24. Juni 2009 der Änderung der Studienordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 3. August 2009 die Änderung genehmigt.

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „Unternehmensführung (UF)“ wird durch „Mediengestaltung (MG)“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 wird die Angabe „Unternehmensführung (UF)“ durch „Mediengestaltung (MG)“ ersetzt.
2. Anlage 2 wird im Modul 3 wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Prozedurale Programmierung“ wird durch „Programmierung I“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Objektorientierte Programmierung“ wird durch „Programmierung II“ ersetzt.
3. In Anlage 3, Zeilen 5 und 20, Spalte 1 wird die Angabe „Unternehmensführung“ durch „Mediengestaltung“ ersetzt.
4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Zeile 7, Spalte 1 wird die Angabe „Prozedurale Programmierung“ durch „Programmierung I“ ersetzt.
 - b) In Zeile 8, Spalte 1 wird die Angabe „Objektorientierte Programmierung“ durch „Programmierung II“ ersetzt.
5. In Anlage 5, Zeilen 6 und 21, Spalte 1 wird das Wort „Unternehmensführung“ durch „Mediengestaltung“ ersetzt.
6. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Zeilen 6, 7 und 8, Spalte 1 wird das Wort „Unternehmensführung“ durch „Mediengestaltung“ ersetzt.
 - b) In Zeile 1 Spalte 4 wird die Angabe „UF“ durch „MG“ ersetzt.
 - c) In der Legende wird die Angabe „UF: Unternehmensführung“ durch „MG: Mediengestaltung“ ersetzt.
7. Anlage 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2, in dem die Wörter „und des Kolloquiums“ gestrichen werden.
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
8. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 3. August 2009

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Studienordnung
für den Studiengang IT-Servicemanagement (Bachelor)
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 3. August 2009

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang IT-Servicemanagement (Verkündungsblatt 2/2009 S. 69); der Rat der Fakultät Informatik hat am 10. Juni 2009 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 24. Juni 2009 der Änderung der Studienordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 3. August 2009 die Änderung genehmigt.

1. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Modul 1 Mathematische Grundlagen, Spalte 2 wird die Angabe „7 CP“ durch „8 CP“ ersetzt.
 - b) Im Modul 8 Englisch, Spalte 2 wird die Angabe „3 CP“ durch „2 CP“ ersetzt.
2. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Zeile 7, Spalte 1 wird die Angabe „Prozedurale Programmierung“ durch „Programmierung I“ ersetzt.
 - b) In Zeile 8, Spalte 1 wird die Angabe „Objektorientierte Programmierung“ durch „Programmierung II“ ersetzt.
3. Anlage 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2, in dem die Wörter „und des Kolloquiums“ gestrichen werden.
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
4. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 3. August 2009

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

Richtlinie über die Aufbewahrungsfristen von schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen der Fachhochschule Schmalkalden

Vom 24. März 2009

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die erforderliche Mindestdauer der Aufbewahrung an der Fachhochschule Schmalkalden erbrachter schriftlicher Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. Klausuren, schriftliche Referate, schriftliche Abschlussarbeiten), soweit diese nicht den Studierenden wieder ausgehändigt werden.

§ 2 Art und Ort der Aufbewahrung

(1) Jeder Lehrende hat für die Dauer der einzuhaltenden Fristen eine geeignete ordnungsgemäße Aufbewahrung zu gewährleisten.

(2) Bei Bedarf stellt die Hochschule geeignete Behältnisse und Räume bereit.

§ 3 Aufbewahrungsfristen

(1) Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem das Prüfungsergebnis veröffentlicht bzw. bekannt gegeben worden ist.

(2) Ist der Zeitpunkt der individuellen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aktenkundig bzw. feststellbar (z. B. bei Abschlussarbeiten oder schriftlichen Referaten), so beträgt die Aufbewahrungsfrist mindestens ein Jahr nach Ablauf des Semesters, in das der Zeitpunkt der Bekanntgabe fällt.

§ 4 Abweichende Regelungen

(1) Soweit die „Richtlinie über die Aufbewahrung von Akten und sonstigem Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen“ vom 7. Januar 2008 (ThürStAnz. Nr. 4/2008, S. 95) in der jeweils geltenden Fassung abweichende Regelungen trifft, gehen diese Vorschriften den Fristen nach § 3 dieser Richtlinie vor.

(2) In den Prüfungsordnungen der Studiengänge können von dieser Richtlinie abweichende Fristen festgelegt werden. Diese gehen den Regelungen dieser Richtlinie vor. § 49 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 5 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt an dem auf die Unterzeichnung folgenden Tage in Kraft.

Schmalkalden, den 24. März 2009

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen der Fachhochschule Schmalkalden

Vom 9. Juli 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (ThürHLeistBVO) vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Satzung zur Regelung des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen. Der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 8. Juli 2009 die Satzung beschlossen.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 9. Juli 2009 die Satzung genehmigt.

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt auf der Grundlage des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) und der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich in der jeweils gültigen Fassung das Verfahren und die Vergabe dieser Bezüge und Zulagen an der Fachhochschule Schmalkalden.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für Professoren, die nach den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W besoldet werden.

§ 3 Grundgehalt

Professorenstellen werden grundsätzlich als W 2-Stellen ausgewiesen. Sofern die Entwicklung der Hochschule es erfordert, können im Einzelfall auf Antrag einer Fakultät oder auf Vorschlag der Hochschulleitung Professuren als W 3-Stellen ausgewiesen werden. Die Entscheidung über die Zuordnung von W 3-Stellen trifft die Hochschulleitung nach Erörterung im Erweiterten Rektorat. Das der Hochschule zugewiesene Kontingent an W 3-Stellen muss nicht ausgeschöpft werden.

§ 4 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Berufungs-Leistungsbezüge können bei der Berufung auf eine Professur an der Fachhochschule Schmalkalden gewährt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag eines Professors von der Hochschulleitung gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird. Stellt ein Prorektor den Antrag, entscheidet gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 ThürHLeistBVO der Rektor.

(2) Die Hochschulleitung verhandelt gemeinsam mit der Fakultätsleitung über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen mit den Personen, die für die Fachhochschule Schmalkalden gewonnen werden sollen bzw. die zum Verbleib an der Hochschule bewegt werden sollen. Die Entscheidung über die Gewährung dieser Leistungsbezüge trifft die Hochschulleitung; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Im Rahmen der Berufungs- oder Bleibeverhandlungen sollen Zielvereinbarungen für die Tätigkeit an der Hochschule geschlossen werden.

(3) Berufungs-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet gewährt und für ruhegehaltfähig erklärt.

(4) Im Falle von Professorenstellen der Besoldungsgruppe W 2 können als Berufungs-Leistungsbezüge monatliche Zahlungen gewährt werden von

- bis zu 12 % des Grundgehalts ab dem Beginn des vierten Jahres der Tätigkeit an der Fachhochschule;
- bis zu weiteren 8 % des Grundgehalts ab dem Beginn des elften Jahres der Tätigkeit an der Fachhochschule;
- bis zu weiteren 5 % des Grundgehalts ab dem Beginn des neunzehnten Jahres der Tätigkeit an der Fachhochschule.

Diese monatlichen Zahlungen werden gewährt, wenn aufgrund einer durchzuführenden Evaluation festgestellt wird, dass die erwarteten bzw. vereinbarten Leistungen ohne wesentliche Einschränkungen erreicht worden sind.

In begründeten Ausnahmefällen können abweichende Vereinbarungen über die Berufungs-Leistungsbezüge getroffen werden. Hierzu sind insbesondere der Grad der wissenschaftlichen Qualifikation, die Bewerberlage in dem jeweiligen Fach sowie die Dauer und die Qualität der beruflichen Erfahrungen außerhalb und innerhalb der Hochschule zu berücksichtigen.

(5) Im Falle von Professorenstellen der Besoldungsgruppe W 3 werden Berufungs-Leistungsbezüge jeweils unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls individuell gewährt. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung der Professur für die weitere Entwicklung der Hochschule, der Grad der wissenschaftlichen Qualifikation, etwaige vorliegende Evaluationsergebnisse sowie die Dauer und die Qualität der beruflichen Erfahrungen außerhalb und innerhalb der Hochschule zu berücksichtigen.

(6) Bei der Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können auch als Einmalzahlung gewährt werden.

§ 5 **Besondere Leistungsbezüge**

(1) Besondere Leistungsbezüge nach § 29 ThürBesG und § 4 ThürHLeistBVO können für besondere Leistungen, die über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden, gewährt werden.

(2) Besondere Leistungsbezüge können als Einmalzahlung sowie als auf zwei Jahre befristete monatliche Zahlungen in Form von Paketen i. H. v. 250,00 Euro gewährt werden. Bei der Gewährung monatlicher Zahlungen ist Zahlungsbeginn jeweils der 1. Januar des auf die Entscheidung folgenden Kalenderjahres. Einem Professor können gleichzeitig maximal drei Pakete gewährt werden. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann eine höhere Anzahl gewährt werden. Besondere Leistungsbezüge werden mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall eines deutlichen Leistungsabfalls versehen.

(3) Die Hochschulleitung veröffentlicht hochschulintern nach Rücksprache mit den Fakultäten bis zum 31. August des Bewertungszeitraumes wie viele Leistungspakete in der anstehenden Bewertungsrunde vergeben werden können. Aus Gründen der Transparenz des Verfahrens erteilt die Hochschulleitung in geeigneter Weise Auskunft über die bisherige Verteilung der Leistungspakete.

(4) Eine Entscheidung über Leistungsbezüge für besondere Leistungen ergeht aufgrund eines Antrages des Professors, eines Vorschlages des Dekans oder eines Mitglieds der Hochschulleitung. Dem Antrag oder dem Vorschlag sind ein teilformalisierter Selbstbericht des betroffenen Professors und eine Stellungnahme der Fakultät beizufügen. Der entsprechende Vordruck ist dieser Satzung in Anlage beigefügt und muss der Hochschulleitung spätestens bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Hochschulleitung entscheidet bis zum 30. November eines Jahres über die Anträge. Stellt ein Prorektor den Antrag entscheidet gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürHLeistBVO der Rektor.

(5) Als Entscheidungsgrundlage für die Anträge gelten insbesondere folgende Bewertungskriterien:

1. im Bereich der Forschung und Entwicklung:

- a) Forschungsevaluationen,
- b) Auszeichnungen, Preise,
- c) Publikationen,
- d) Erfindungen und Patente,
- e) die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
- f) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
- g) Gutachter- und Vortragstätigkeiten,
- h) internationale Kooperationen,

2. im Bereich der Lehre und Weiterbildung:

- a) Lehrevaluationen,
- b) Studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,
- c) über die Lehrpflichten hinaus geleistete Lehrtätigkeiten, sofern diese nicht bereits gemäß § 7 ThürLVVO berücksichtigt werden,
- d) Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben (insbesondere Betreuung von Studienabschlussarbeiten, Korrektur- und Prüfungstätigkeiten), soweit diese nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden,

- e) Entwicklung neuer Studien- und Weiterbildungsangebote,
- f) internationale Kooperationen,

3. im Bereich Nachwuchsförderung:

- a) erfolgreiche Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
- b) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
- c) Förderung weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses.

Darüber hinaus können besondere Leistungen insbesondere nachgewiesen werden durch:

- a) Gewinnung von Drittmitteln (sofern hieraus keine Forschungs- und Lehrzulage nach § 33 ThürBesG gewährt wird), Weiterbildungseinnahmen und Sponsorenmitteln,
- b) besonderes Engagement beim Wissens- und Technologietransfer einschließlich Existenzgründung und Erfinderverwertungen,
- c) besonderes Engagement bei der Kooperation mit anderen Hochschulen oder Einrichtungen außerhalb der Hochschule,
- d) besonderes Engagement beim internationalen Austausch sowie bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender,
- e) besonderes Engagement bei Einbeziehung von Forschung und Entwicklung in die Lehre,
- f) besonderes Engagement in der Selbstverwaltung.

§ 6

Funktions-Leistungsbezüge

(1) Prorektoren erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 600,00 Euro monatlich. Diese nehmen an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG teil.

(2) Dekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 400,00 Euro monatlich.

(3) Die Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Ausübung des Amtes gezahlt.

§ 7

Ruhegehaltfähigkeit

Die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge ergibt sich aus § 32 ThürBesG und § 6 ThürHLeistBVO.

§ 8

Lehr- und Forschungszulagen

Professoren, die Mittel privater Dritter für Lehr- und Forschungsvorhaben der Hochschule einwerben, kann nach Maßgabe des § 33 ThürBesG und des § 7 ThürHLeistBVO aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift der Fachhochschule Schmalkalden über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen vom 5. Oktober 2005 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 1/2007, S. 12) außer Kraft.

Schmalkalden, den 9. Juli 2009

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

Anlage gem. § 5 Abs. 4 S. 3 der Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich

Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge

(Name, Vorname)	(Datum)
(Fakultät)	(Telefon)
(ggf. bisher gewährte Leistungspakete nach § 5; Zeitraum von-bis)	

1. Selbstbericht

2. Bewertungskriterien

Bereich Forschung und Entwicklung
Forschungsevaluationen:
Auszeichnungen und Preise:
Publikationen:
Erfindungen und Patente:
Wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften:
Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen:
Gutachter- und Vortragstätigkeiten:
Internationale Kooperationen:
Sonstiges:
Bereich Lehre und Weiterbildung
Lehrevaluationen:
Studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen:
Leistungen über die Lehrverpflichtung hinaus (sofern keine Anrechnung nach § 7 ThürLVVO):
Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben (insbesondere Betreuung Studienabschlussarbeiten, Korrektur- und Prüfungstätigkeiten):

Entwicklung neuer Studien- und Weiterbildungsangebote:
Internationale Kooperationen:
Sonstiges:
Bereich Nachwuchsförderung
erfolgreiche Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen:
Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen:
Förderung weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses:
Sonstiges:
Weitere besondere Leistungen entsprechend § 5 Abs. 5 Satz 2 der Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen der FH Schmalkalden
Für die o.g. Leistung(en) beantrage ich die Gewährung besonderer Leistungsbezüge i.H.v.:

(Unterschrift)

3. Stellungnahme der Fakultät

Datum, Unterschrift Dekanin/Dekan